

Geschäftsverzeichnisnr. 5904

Entscheid Nr. 57/2015
vom 7. Mai 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, abgeändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Mai 2013, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 13. Mai 2014 in Sachen der « Record Bank » AG gegen die « Soc Entretien Transform Immo » AG (« S.E.T.I. », in Anwesenheit der « BNP Paribas Fortis » AG, dessen Ausfertigung am 20. Mai 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes [vom 31. Januar 2009] über die Kontinuität der Unternehmen in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er

- einerseits vorsieht, dass die Berufung (...) - wenn die Homologierung erteilt wird - gegen den Schuldner allein gerichtet wird, während sie – wenn die Homologierung abgelehnt wird - gegen alle Parteien, die dem Reorganisationsverfahren per Antrag beigetreten sind, gerichtet werden muss, und

- andererseits, dass die Berufung (...) – wenn die Homologierung erteilt wird - gegen den Schuldner allein gerichtet wird, während Artikel 1053 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass wenn die Streitsache unteilbar ist, die Berufung gegen alle Parteien gerichtet werden muss, deren Interesse im Widerspruch zu demjenigen des Berufungsklägers steht, und dass dieser außerdem innerhalb der gewöhnlichen Berufungsfristen und spätestens vor Verhandlungsschluss die anderen Parteien, die weder Berufungskläger noch bereits Berufungsbeklagte oder Geladene sind, in das Verfahren heranziehen muss ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen » bestimmte Artikel 56 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 « über die Kontinuität der Unternehmen »:

« Gegen das Urteil, mit dem über die Homologierung befunden wird, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Berufung gegen dieses Urteil wird durch einen Antrag eingelegt, der innerhalb acht Tagen ab Notifizierung des Urteils bei der Kanzlei des Appellationshofs zu hinterlegen ist, und wird je nach Fall gegen den Schuldner oder gegen die Gläubiger gerichtet. Spätestens am ersten Werktag ab Hinterlegung des Antrags notifiziert der Greffier des Appellationshofs ihn per Gerichtsbrief den Berufungsbeklagten und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt.

Wird im Urteil die Homologierung abgelehnt, hat die Berufung aufschiebende Wirkung ».

Während der Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt begründet:

« Ein gewöhnliches Berufungsverfahren wäre *de facto* unmöglich gewesen; die üblichen Fristen, sowohl um Berufung einzulegen als auch für den Ablauf des Berufungsverfahrens, sind nicht mit der dringenden Beschaffenheit der Reorganisation vereinbar.

Wenn die Homologierung abgelehnt wird, können der Schuldner oder die Gläubiger innerhalb von acht Tagen nach der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* Berufung einlegen.

Ein Einspruch ist ausgeschlossen. Wenn der Schuldner trotz seines Homologierungsantrags nicht vor Gericht erschienen ist, kann er keinen Einspruch einlegen. Die Gläubiger, denen das Sitzungsdatum mitgeteilt wurde und die nicht erschienen sind, können ebenfalls nicht Einspruch einlegen.

Die Berufung hat aussetzende Wirkung, wenn das Gericht die Homologierung ablehnt, was in der Praxis bedeutet, dass die Dauer der Aussetzung verlängert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007, DOC 52-0160/001, S. 31).

B.1.2. Artikel 5 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen können gegen Entscheidungen des Gerichts gemäß den Modalitäten und innerhalb der Fristen, die im Gerichtsgesetzbuch vorgesehen sind, Rechtsmittel eingelegt werden ».

B.1.3. Artikel 1053 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn die Streitsache unteilbar ist, muss die Berufung gegen alle Parteien gerichtet werden, deren Interesse im Widerspruch zu demjenigen des Berufungsklägers steht.

Dieser muss außerdem innerhalb der gewöhnlichen Berufungsfristen und spätestens vor Verhandlungsschluss die anderen Parteien, die weder Berufungskläger noch bereits Berufungsbeklagte oder Geladene sind, in das Verfahren heranziehen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Regeln ist die Berufung nicht annehmbar.

Die Entscheidung ist gegenüber allen an der Rechtssache beteiligten Parteien wirksam ».

B.1.4. Der Kassationshof hat geurteilt, dass Artikel 56 Absatz 2 des fraglichen Gesetzes in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 nicht von Artikel 1053 des Gerichtsgesetzbuches abwich:

« Wenn Berufung gegen ein [...] Urteil [mit dem über den Antrag auf Homologierung entschieden wird] durch eine andere Partei als der Schuldner eingelegt wird, muss der Berufungskläger seine Berufung gegen alle Parteien richten, deren Interesse im Widerspruch zu seinem Interesse steht, und muss er außerdem die anderen Parteien, die weder Berufungskläger noch bereits Berufungsbeklagte oder Geladene sind, in das Verfahren heranziehen » (Kass., 8. November 2012, *Pas.*, 2012, Nr. 603).

B.2.1. In der durch den vorerwähnten Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 56 des fraglichen Gesetzes nunmehr:

« Gegen das Urteil, mit dem über die Homologierung befunden wird, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Berufung gegen dieses Urteil wird durch einen Antrag eingelegt, der innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Urteils bei der Kanzlei des Appellationshofs zu hinterlegen ist, und wird - wenn die Homologierung erteilt wird - gegen den Schuldner allein oder - wenn die Homologierung abgelehnt wird - gegen die Parteien, die dem Reorganisationsverfahren per Antrag in dessen Verlauf beigetreten sind, gerichtet. Die Parteien im Berufungsverfahren können die übrigen Parteien zum Beitritt auffordern. Berufung kann sogar vor Veröffentlichung des Urteils über die Homologierung eingelegt werden. Der Appellationshof entscheidet über die Berufung in äußerster Dringlichkeit. Spätestens am ersten Werktag ab Hinterlegung des Antrags notifiziert der Greffier des Appellationshofs ihn per Gerichtsbrief den Berufungsbeklagten und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt.

Wird im Urteil die Homologierung abgelehnt, hat die Berufung aufschiebende Wirkung ».

B.2.2. Diese Abänderung wurde wie folgt begründet:

« Im Gesetzentwurf werden einige technische Verbesserungen vorgeschlagen, die Kontroversen vermeiden können, insbesondere verfahrenstechnischer Art.

[...]

Im Falle von Reorganisationen, an denen zahlreiche Gläubiger beteiligt sind, ist es besonders komplex, alle Gläubiger an einer Berufung zu beteiligen. Es musste präzisiert werden, wie die Berufung zu gestalten ist. In seiner Beurteilung kann der Appellationshof in jedem Fall alle betroffenen Forderungen berücksichtigen, die in der Akte über die gerichtliche Reorganisation enthalten sind.

Es genügt, Berufung gegen die Gläubiger einzureichen, die formell Parteien sind, weil sie dem Verfahren beigetreten sind gemäß den im Gesetz vorgesehenen Modalitäten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/001, SS. 8 und 26).

B.3.1. Dem Gerichtshof wird eine Frage gestellt zum Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern, die gegen den alleinigen Schuldner Berufung gegen ein Urteil einreichen können, mit dem ein gerichtlicher Reorganisationsplan durch kollektive Einigung homologiert

wird, und einerseits der Partei, die Berufung gegen ein Urteil, mit dem die Homologierung dieses Plans abgelehnt wird, einlegt und die ihre Berufung gegen alle Parteien richten muss, die dem Reorganisationsverfahren durch Antrag beigetreten sind (erster Teil der Frage) sowie andererseits dem Berufungskläger, der im Rahmen eines unteilbaren Verfahrens gemäß Artikel 1053 des Gerichtsgesetzbuches seine Berufung gegen alle Parteien richten muss, deren Interesse im Widerspruch zu seinem Interesse steht, und die anderen Parteien, die weder Berufungskläger noch bereits Berufungsbeklagte oder Geladene sind, in das Verfahren heranziehen muss (zweiter Teil der Frage).

B.3.2. Der vorliegende Richter geht von der Prämisse aus, dass eine Streitsache bezüglich der Homologierung eines gerichtlichen Reorganisationsplans eine unteilbare Streitsache ist im Sinne von Artikel 31 des Gerichtsgesetzbuches. Er stützt sich diesbezüglich auf den vorerwähnten Entscheid des Kassationshofes vom 8. November 2012, in dem die Unteilbarkeit eines Urteils zur Homologierung eines gerichtlichen Reorganisationsplans durch kollektive Einigung festgestellt wurde.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

In Bezug auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage

B.4. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, befinden sich die vom vorlegenden Richter erwähnten Kategorien von Personen in vergleichbaren Situationen.

Sie sind nämlich allesamt Parteien eines selben Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation durch kollektive Einigung. Außerdem kann sowohl ein Schuldner als auch ein Gläubiger, der für den gerichtlichen Reorganisationsplan gestimmt hat, Berufung gegen das Urteil zur Ablehnung der Homologierung einreichen. Im ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage werden folglich nicht notwendigerweise, im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, einerseits der Schuldner, der alleine imstande wäre, Berufung gegen ein Urteil zur Ablehnung der Homologierung des ihn betreffenden gerichtlichen Reorganisationsplans einzureichen, und andererseits seine Gläubiger, die nur Berufung gegen ein Urteil zur Homologierung des genannten Plans einreichen könnten, miteinander verglichen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in dem Fall, dass das Recht auf gerichtliches Gehör für eine Kategorie von Personen beeinträchtigt wird, diese Kategorie von Personen mit jeder Kategorie von Personen, für die das Recht auf gerichtliches Gehör nicht beeinträchtigt wird, verglichen werden kann.

B.5.1. Ziel des durch das Gesetz vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist es, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen.

B.5.2. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/002, SS. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen:

« [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (ebenda, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.5.3. Vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Mai 2013 hatte der Kassationshof geurteilt:

« Jeder Interessehabende, der dem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation beigetreten ist gemäß den Artikeln 812 bis 814 des Gerichtsgesetzbuches, besitzt für die gesamte Dauer dieses Verfahrens und ungeachtet einer Änderung des Zwecks desselben die Eigenschaft als Partei und kann in der Regel gegen die Entscheidungen des Gerichts Rechtsmittel einlegen, indem er sich an die durch das Gerichtsgesetzbuch vorgeschriebenen Regeln und Fristen hält » (Kass., 31. Mai 2012, *Pas.*, 2012, Nr. 350; im gleichen Sinne, siehe Kass., 15. April 2013, S.12.0027.N).

In der Begründung des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Mai 2013 wurde hervorgehoben:

« Der freiwillige Beitritt muss durch Antrag erfolgen und unterliegt folglich präzisen Formvorschriften. In der Rechtsprechung des Kassationshofs werden Schriftsätze, die während des Verfahrens eingereicht werden, einer Antragsschrift gleichgestellt; im Gesetzentwurf wird hingegen eine formelle Antragsschrift verlangt, damit mit Sicherheit festgestellt wird, wer Verfahrenspartei ist. Dies wird wichtig sein, um zu bestimmen, wer welches Rechtsmittel einlegen kann und nach welchen Modalitäten, insbesondere gegen ein Urteil zur Homologierung eines Reorganisationsplans. Sobald eine Partei beigetreten ist, behält sie die Eigenschaft als Partei für das gesamte darauf folgende Verfahren; dies ergibt sich aus der spezifischen Beschaffenheit der gerichtlichen Reorganisation, die ein einziges Verfahren darstellt, das mit der Antragsschrift beginnt und mit der Entscheidung des Gerichts zum Abschluss des Verfahrens endet (Kass., 31. Mai 2012, C.11 0785.N) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/001, S. 10).

B.6. Aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung angenommen wurde, um die Bedingungen der Zulässigkeit der Berufung zur klären und die Ausübung des Berufungsrechts der Gläubiger eines Schuldners, der die Homologierung seines gerichtlichen Reorganisationsplans erhalten hat, zu erleichtern.

B.7. Es stünde grundsätzlich im Widerspruch zur Gleichheit der Rechtsuchenden, die Parteien eines selben Verfahrens vor demselben Richter wären, wenn sie nicht dieselben Garantien erhalten könnten.

Angesichts der Unteilbarkeit der Streitsache ist darauf zu achten, dass die Ausübung von Rechtsmitteln, wie die Berufung, nicht zum gleichzeitigen Bestehen formell rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, die unvereinbar sind, führt, was die Grundsätze der materiellen Rechtskraft und der Rechtssicherheit gefährden würde.

Die Unteilbarkeit einer Streitsache setzt nämlich voraus, dass sämtliche Parteien im Verfahren vor dem ersten Richter vor den Berufungsrichter geladen werden, um zu vermeiden, dass die Vollstreckung der neuen Entscheidung materiell unmöglich wäre.

B.8.1. Die fragliche Bestimmung verpflichtet den Gläubiger, der Berufung gegen das Urteil zur Homologierung des gerichtlichen Reorganisationsplans einlegt, nur dazu, seine Berufung gegen den Schuldner zu richten, ohne vorzuschreiben, dass er die anderen vor dem Handelsgericht intervenierenden Parteien in das Verfahren heranzieht. Der Gesetzgeber beschränkt sich darauf, es den Berufungsklägern und den Berufungsbeklagten zu ermöglichen, die anderen Parteien zum Beitritt vorzuladen.

Indem er nur verlangt, dass alle vor dem Handelsgericht intervenierenden Parteien in das Verfahren herangezogen werden, wenn die Berufung gegen eine Ablehnung der Homologierung gerichtet ist, hat der Gesetzgeber es ermöglicht, dass das Urteil zur Homologierung des gerichtlichen Reorganisationsplans formell rechtskräftig wird gegenüber bestimmten Gläubigern, obwohl dieses Urteil Gegenstand einer durch einen anderen Gläubiger eingereichten Berufung ist, der nur verpflichtet ist, seine Berufung gegen den Schuldner zu richten. Folglich läuft die Ausübung des Berufungsrechtes durch gewisse Gläubiger Gefahr, zum gleichzeitigen Bestehen von materiell unvereinbaren Entscheidungen über eine gleiche unteilbare Streitsache zu führen, wobei die Gläubiger, die Parteien in der Rechtssache vor dem Handelsgericht waren, nicht alle durch die materielle Rechtskraft des Entscheids, der vom Appellationshof verkündet werden wird, gebunden sein können.

B.8.2. Ein solcher Behandlungsunterschied, der die Grundsätze der materiellen Rechtskraft und der Rechtssicherheit gefährdet, kann vernünftigerweise nicht gerechtfertigt werden durch den bloßen Willen, die Zulässigkeitsbedingungen der Berufung zu klären und den Zugang zum Berufungsrichter zu erleichtern für die Gläubiger, die das Urteil zur Homologierung des gerichtlichen Reorganisationsplans durch kollektive Einigung anfechten möchten. Die Verpflichtung, vor dem Appellationshof alle anderen vor dem Handelsgericht intervenierenden Parteien in das Verfahren heranzuziehen, bringt nämlich keine erheblichen Schwierigkeiten für den als Berufungskläger auftretenden Gläubiger mit sich, da ihm diese Parteien bekannt sind und die Berufungsfrist nicht derart kurz ist, dass sie die Einlegung dieses Rechtsmittels übermäßig erschweren oder unmöglich machen würde.

B.8.3. Überdies, und im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist der fragliche Behandlungsunterschied ebenfalls nicht vernünftig zu rechtfertigen durch den Umstand, dass die Berufung nur eine aussetzende Wirkung hat, wenn sie gegen ein Urteil zur Ablehnung der Homologierung gerichtet ist, und ebenfalls nicht durch den Umstand, dass die Gläubiger des von dem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation betroffenen Schuldners gleichzeitig an verschiedenen anderen Verfahren gleicher Art beteiligt sein können.

B.9.1. Die teilweise aussetzende Wirkung der diesbezüglichen Berufung ist Ausdruck der spezifischen Beschaffenheit der Streitsachen der gerichtlichen Reorganisation im Vergleich zu anderen unteilbaren Streitsachen, doch sie rechtfertigt es angesichts des in B.8.2 Erwähnten nicht, dass dieses Rechtsmittel unterschiedlichen Zulässigkeitsbedingungen unterliegt, je nachdem, ob es gegen ein Urteil zur Homologierung eines gerichtlichen Reorganisationsplans oder zur Ablehnung einer solchen Homologierung gerichtet ist, oder dass es ausgeübt werden kann, ohne dass alle vor dem Handelsgericht intervenierenden Parteien in das Verfahren herangezogen werden.

B.9.2. Bezüglich des Umstands, dass gewisse Gläubiger des Schuldners Partei in unterschiedlichen Verfahren der gerichtlichen Reorganisation sein können, ist einerseits hervorzuheben, wie in B.4 angeführt wurde, dass es vorkommen kann, dass diese Gläubiger Berufung gegen eine Entscheidung zur Ablehnung der Homologierung einreichen und folglich den durch die fragliche Bestimmung auferlegten strengeren Zulässigkeitsbedingungen unterliegen, und andererseits, dass bloße hypothetische Aussichten, bei denen weder der Art, noch der wirtschaftlichen Bedeutung der Kategorien von Gläubigern, die möglicherweise gleichzeitig von einer großen Zahl von gerichtlichen Reorganisationsplänen betroffen sein können, Rechnung getragen wird, keine vernünftige Rechtfertigung für den fraglichen Behandlungsunterschied darstellen können.

Schließlich kann die bloße Möglichkeit, die dem Appellationshof überlassen wird, sämtliche Forderungen zu berücksichtigen, die von dem gerichtlichen Reorganisationsplan betroffen sind, nicht die Verletzung der Grundsätze der materiellen Rechtskraft und der Rechtssicherheit vermeiden oder wiedergutmachen.

B.10. Folglich ist die fragliche Bestimmung dadurch, dass sie nicht vorschreibt, dass die Partei, die Berufung gegen das Urteil zur Homologierung des gerichtlichen Reorganisationsplans einlegt, alle vor dem Handelsgericht intervenierenden Parteien in das Verfahren heranziehen muss, obwohl diese Streitsache unteilbar ist, nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage

B.11. Unter Berücksichtigung der Antwort auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage ist es nicht erforderlich, deren zweiten Teil zu prüfen.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der fraglichen Bestimmung

B.12. Die nicht modulierte Feststellung der Verfassungswidrigkeit, so wie sie in B.10 formuliert wurde, würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit zum Nachteil der Berufungskläger führen, die nur gegen den Schuldner Berufung gegen das Urteil zur Homologierung des gerichtlichen Reorganisationsplans eingelegt haben und deren Berufungsfrist abgelaufen ist.

B.13. Daher sind die Folgen der fraglichen Bestimmung bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, abgeändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorschreibt, dass die Partei, die Berufung gegen ein Urteil, mit dem ein gerichtlicher Reorganisationsplan durch kollektive Einigung homologiert wird, alle vor dem Handelsgericht intervenierenden Parteien in das Verfahren heranziehen muss.

- Die Folgen dieser Gesetzesbestimmung werden bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufrechterhalten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels